



FAQs

STIBET I sowie DAAD-Preis

Themenblöcke

Antragstellung	1
Projektdurchführung	3
Personalmittel	4
Sachmittel	5
Geförderte Personen	7
DAAD-Preis	11
Nachbewilligung im Förderprogramm STIBET I & DAAD-Preis Haushaltsjahr 2024	11

Antragstellung

Darf eine Hochschule auch mehr als einen Antrag stellen?

In jeder STIBET-Programmlinie dürfen die Hochschulen nur je einen Antrag einreichen.

Können die Anträge für STIBET nur vom Akademischen Auslandsamt bzw. International Office gestellt werden?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Akademischen Auslandsämter/International Offices bzw. entsprechende Stellen der deutschen Hochschulen.

Die Einbeziehung von anderen Partnerorganisationen am Hochschulort, insbesondere auch von studentischen Vereinigungen oder Studierendenvertretungen, Studierendenwerken, Studierendengemeinden, städtischen Trägerschaften etc. ist jedoch ausdrücklich erwünscht.

Wird das STIBET-Programm jährlich ausgeschrieben?

STIBET I & DAAD-Preis wird jährlich Mitte Juni ausgeschrieben. Die Projektlaufzeit beträgt ein Jahr. Die Ausschreibungen für STIBET II, STIBET III Matching Funds und STIBET Doktoranden bleiben zunächst ausgesetzt.

Wie stelle ich einen Antrag auf Förderung in den einzelnen STIBET-Programmlinien und welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Die Anträge auf Projektförderung sind ausschließlich über das DAAD-Portal (www.mydaad.de) einzureichen. Die Antragsvoraussetzungen und die notwendigen Unterlagen sind in der Programmausschreibung genau beschrieben.



Können Anträge auf Projektförderung auch von Projektassistenzen eingereicht werden?

Hochschulmitarbeitende, die im DAAD-Portal mit einer eigenen Benutzerkennung als Projektassistent registriert sind, können für die projektverantwortliche Person (PV) einen Antrag einreichen. In diesem Fall ist das durch die PV unterschriebene Formular „Bestätigung einer Projektassistentenz“ dem Projektantrag beizufügen. Eine Anleitung zur Einrichtung einer Projektassistentenz finden Sie im Nutzerhandbuch auf der Startseite des DAAD-Portals.

Müssen die Antragsunterlagen zusätzlich im Original eingereicht werden?

Nein, alle in der Programmausschreibung genannten Antragsunterlagen sind ausschließlich über das DAAD-Portal zu übermitteln.

Erhalten die Antragstellenden eine Eingangsbestätigung durch den DAAD?

Ja, über das Mitteilungssystem im DAAD-Portal erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung, dass Ihr Antrag erfolgreich eingereicht wurde. Wir empfehlen Ihnen, dies unbedingt zu überprüfen. Sollten Sie diese Nachricht nicht erhalten, wurde evtl. der Antrag nur hochgeladen und nicht über das Portal gesendet.

Muss ich das vom DAAD vorgegebene Formular der Projektbeschreibung nutzen?

Ja, bitte nutzen Sie als Projektbeschreibung ausschließlich das vom DAAD vorgegebene Formular der Projektbeschreibung (siehe aktuelle Vorlage in der Anlage zur Ausschreibung), denn nur so ist eine Vergleichbarkeit der Anträge gewährleistet.

Bitte beantworten Sie die Fragen und beachten Sie die Seitenvorgaben.

Außerdem bitten wir Sie von Einreichungen wie bspw. Prospekten, Flyern und sonstigen Informationsmaterialien abzusehen. Diese werden bei der Begutachtung der Anträge nicht berücksichtigt.

Wie ist der Finanzierungsplan auszufüllen?

Im DAAD-Portal liegt eine detaillierte Anleitung zum Ausfüllen des Finanzierungsplans, sowie ein Dokument mit Hilfstexten für die Detail- und Pflichtangaben vor. Beide Hilfestellungen sind bequem aus dem Finanzierungsplan heraus über das Help-Center (klickbares Fragezeichen rechts oben) zu finden.

Welche Finanzierungsart ist für das STIBET I-Programm vorgesehen?

Im Programm STIBET I erfolgt die Förderung im Wege der „Festbetragsfinanzierung“. Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung erfolgt die DAAD-Zuwendung in Form eines festen Betrages. Verringert oder erhöht sich der Eigenanteil der Teilnehmenden bei Exkursionen oder Veranstaltungen mit Exkursionscharakter bleibt die DAAD-Zuwendung gleich. Sind die Projektausgaben insgesamt geringer als der bewilligte Festbetrag, verringert sich die DAAD-Zuwendung entsprechend.

An wen wendet man sich bei technischen Fragen oder Problemen mit dem DAAD-Onlineportal?

Bei technischen Fragen oder Problemen mit dem DAAD-Onlineportal stehen die Kolleginnen und Kollegen der Portal-Hotline täglich von 09-12 und 14-16 Uhr unter der Telefonnummer 0228-882 8888 oder per E-Mail portal@daad.de zur Verfügung. Darüber hinaus sind im DAAD-Portal ausführliche Handbücher zum Antragsverfahren und dem laufenden Projektbetrieb hinterlegt.



Projektdurchführung

Wie lange sind Belege aufzubewahren?

Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Für welchen Zeitraum kann eine Hochschule Mittel anfordern?

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird („Sechswochenfrist“).

Wann beginnt die Verwendungsfrist („Sechswochenfrist“)?

Die Verwendungsfrist beginnt am dritten Tag nach der Auszahlung durch den DAAD und ist nicht abhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang bei der Hochschule.

Bis wann kann die DAAD-Zuwendung im laufenden Haushaltsjahr angefordert werden?

Die letzte Mittelanforderung ist bis zum Kassenschluss im DAAD – in der Regel Ende November – einzureichen. Über den genauen Termin werden die Hochschulen vorher frühzeitig informiert. Eine Bearbeitungszeit von mindestens 2 Werktagen ist dabei einzukalkulieren.

Sind nicht verausgabte Mittel ins folgende Haushaltsjahr übertragbar?

Nein, die Mittel aus der STIBET I-Förderung sind nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

Auszahlungen im Folgejahr – das Verursacherprinzip:

Grundsätzlich sind getätigte Ausgaben nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes zuwendungsfähig. Allerdings können nach dem sog. „Verursacherprinzip“ auch nach Ende des Bewilligungszeitraumes anfallende Ausgaben unter folgenden Voraussetzungen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Die Mittelanforderung ist vor dem Kassenschluss beim DAAD eingegangen und die angeforderten Mittel wurden vor Kassenschluss ausgezahlt.
- Der Rechtsgrund für die Zahlung liegt im Bewilligungszeitraum (Verursacherprinzip), der tatsächliche Zahlungsvorgang findet aber erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes statt (z.B. die Rechnungen für eine im Förderjahr durchgeführte Veranstaltung können auch im Folgejahr abgerechnet werden, sobald die Mittel rechtzeitig abgerufen wurden und der Verwendungsnachweis noch nicht eingereicht ist).
- Die Durchführung der Maßnahme war für den Bewilligungszeitraum, bzw. das Haushaltsjahr geplant und musste aus nicht vermeidbaren und vom Zuwendungsempfänger nicht selbst verschuldeten Gründen auf einen Zeitpunkt nach Ende des Bewilligungszeitraumes verschoben werden. Die verspätete Durchführung war zur Erreichung des Zuwendungszweckes notwendig und die Verspätung nachvollziehbar.

Werden Semesterstipendien oder Stipendien, die sich am akademischen Hochschuljahr orientieren vergeben, stellt die Stipendienvereinbarung den Rechtsgrund (zahlungsbegründend) für die Stipendienzahlung dar. Im Sinne des Verursacherprinzips und unter Einhaltung der Mittelverwendungsfrist von sechs Wochen bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises, können in diesem Fall die Stipendienraten für Januar und Februar des Folgejahres aus den



Haushaltsmitteln des Vorjahres übernommen werden, wenn die Stipendienvereinbarung im Vorjahr getroffen wurde. Der Stipendienbeginn muss analog zur Stipendienvereinbarung im Vorjahr liegen.

Was ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn?

Beim vorzeitigen Maßnahmenbeginn geht es um die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben vor Bewilligung (vor Vorliegen der rechtskräftigen Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages). Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist mit Angabe eines konkreten Datums (ab wann werden bereits STIBET-Mittel eingesetzt) und der Angabe, wofür und in welcher Höhe (geschätzte Angabe) diese Mittel eingesetzt werden sollen vorher formlos über das Mitteilungssystem im DAAD-Portal zu beantragen.

Erst wenn diesem Antrag in Form eines Zustimmungsschreibens über das DAAD-Portal entsprochen wird, können Ausgaben, die im genehmigten Finanzierungsplan enthalten sind und innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen vor Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Welche Punkte fallen unter die sog. Mitteilungspflicht der Hochschulen?

Die Mitteilungspflichten entnehmen Sie bitte Ihrem Zuwendungsvertrag. Diese umfassen unter anderem folgende Punkte:

- Umwidmung der Ausgabearten (Personalmittel, Sachmittel, Geförderte Personen) von mehr als 20%
- Weiterleitung von Mitteln
- Verringerung bzw. Erhöhung des Eigenanteils der Teilnehmenden bei Exkursionen

Personalmittel

Zu welchen Zwecken werden Personalmittel eingesetzt?

Personalmittel können für befristete Personalmaßnahmen eingesetzt werden, um bei der Umsetzung des STIBET-Programms an Ihrer Hochschule unterstützend mitzuwirken und um internationale Studierende und Promovierende zu betreuen.

Die Hochschule ist frei die verwaltungseffizienteste Variante zu wählen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht, zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

Können Personalmittel für die Aufstockung von festangestellten Beschäftigten und Hilfskräften beantragt werden?

Ja, es kann z.B. eine (bereits vorhandene) Halbtagskraft auf eine volle Stelle aufgestockt werden, die sich dann in der zweiten Arbeitszeithälfte mit STIBET-Maßnahmen befasst. Hier muss sichergestellt werden, dass die Abgrenzung der Stellenanteile entsprechend der Finanzierung klar gegeben und im Falle einer Prüfung nachvollziehbar ist.



Kann die Hochschule selbst bestimmen in welcher Höhe sie Personalmittel beantragt oder sind die Mittel für das Projektpersonal begrenzt?

Im Programm STIBET I dürfen die Personalmittel bei der Antragstellung in der Summe eine halbe EG13 TV-L (max. 38.500,00 Euro) nicht überschreiten. Bitte beachten Sie den erweiterten Spielraum, der Ihnen im Rahmen der Nachbewilligung 2024 ermöglicht wird.

Welchen Stundenlohn zahlen die Hochschulen den studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräften?

Die Vergütung für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte ist nach Bundesland bzw. Hochschulstandort unterschiedlich geregelt. Auskunft über die Höhe der Stundensätze geben ausschließlich die Personalabteilungen bzw. die für die Verträge von Hilfskräften zuständigen Fachabteilungen in der jeweiligen Hochschule. Die Hochschule ist frei die verwaltungseffizienteste Variante zu wählen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht, zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte unbedingt mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

Sachmittel

Wann müssen Hochschulen eine Eigenbeteiligung der Teilnehmenden einholen?

Die AA-Richtlinien sehen bei Exkursionen bzw. Veranstaltungen mit Exkursionscharakter eine Eigenbeteiligung der Teilnehmenden vor (Ausnahme: Exkursionen ohne Eigenbeteiligung; *siehe nächste Frage*).

Wozu dienen Exkursionen und Veranstaltungen mit Exkursionscharakter und wann muss eine Eigenbeteiligung durch die Studierenden erbracht werden und wann kann darauf verzichtet werden?

Exkursionen und Veranstaltungen mit Exkursionscharakter dienen der Vertiefung und Erweiterung studien- und forschungsbezogener Kenntnisse, der gezielten Information über staatliche Einrichtungen, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft Deutschlands sowie der Begegnung der Teilnehmenden untereinander.

Exkursionen ohne Eigenbeteiligung

- Exkursionen zur Vertiefung und Erweiterung studien- und forschungsbezogener Kenntnisse, z.B. Studienfahrten/auswärtige Lehrveranstaltungen der Studierenden im Rahmen von Pflichtexkursionen oder sonstigen Exkursionen mit engem Fachbezug
- Veranstaltungen im Rahmen von Einführungs- und Orientierungstagen/-wochen, auch wenn sie außerhalb der Hochschule, aber am Hochschulstandort selbst stattfinden (z.B. Stadtführungen, Besichtigungen)
- Reintegrationsmaßnahmen (z.B. Veranstaltungen, die auf die Rückkehr in die Heimatländer vorbereiten)
- Aktivitäten mit Freizeitcharakter am Hochschulort (z.B. Spielabende, Weihnachtsmarktbesuch), ohne Fixkosten, wie z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten usw.



Exkursionen mit Eigenbeteiligung

Hier sind Exkursionen und Veranstaltungen mit Exkursionscharakter gemeint, die außerhalb der Hochschule angeboten werden, keinen engen Studienfachbezug haben und auch nicht Teil der Einführungs- und Reintegrationsveranstaltungen sind.

Bei Gruppenaktivitäten dieser Art muss in der Planung eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 Prozent vorgesehen werden. Eine Hilfestellung in Form einer Tabelle zur Eigenbeteiligung können Sie der [Formularseite](#) entnehmen.

Fallen die Einnahmen aufgrund einer geringeren Teilnehmerzahl trotz gleichbleibender Ausgaben geringer aus als veranschlagt, kann die Differenz aus STIBET, eigenen oder sonstigen Mitteln finanziert werden.

Exkursionen ins benachbarte Ausland

Um die Stellung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Europäischen Union oder in internationalen Organisationen erkennbar zu machen, können in einzelnen Fällen auch Reisen in das benachbarte europäische Ausland vorgesehen werden. Dabei soll der Ausflug einen hohen Deutschland- und Fachbezug haben, welchen anhand des Programms nachzuweisen ist.

Exkursionen ins europäische Ausland sind vorher mit dem DAAD abzustimmen.

Beispiele für die Gruppenaktivitäten:

- Städte- bzw. Kulturreisen
- Kulturveranstaltungen, Ausstellungs- und Museumsbesuche
- Aktivitäten mit Freizeitcharakter (mit Fixkosten), z.B. Schiffstouren, Besichtigungen von Brauereien oder Weinkellereien
- sportliche Aktivitäten, z.B. Kletterpark, Kanu- und Floßfahrten
- sonstige Ausflüge, geführte Wanderungen, Führungen
- Tagesausflug ins benachbarte Ausland

Dürfen im Rahmen von STIBET nur fachlich ausgerichtete Sprachkurse oder auch reguläre Sprachkurse finanziert werden?

Wenn der Bedarf besteht, können im Rahmen von STIBET I auch reguläre Sprachkurse finanziert werden (z.B. Honorare, Teilnehmergebühren, Material). Die Förderung von Online-Sprachkursen ist möglich. Legen Sie bitte dabei besonderen Wert auf die Qualität des Anbieters und den Nutzen für die Studierenden und binden für die Bewertung ggfs. den betreffenden Fachbereich Ihrer Hochschule mit ein.

Kann die Betreuung auch „nicht fachlich“ sein?

Ja. Dazu zählen weitere Betreuungsleistungen, wie z.B. Hilfe bei der Wohnungssuche, bei Behördengängen etc.

Wofür und in welcher Höhe können im Rahmen von STIBET I Honorare gezahlt werden?

Im Rahmen von STIBET I können Honorare an Externe z.B. für Coachings, Referierende, oder im Rahmen von Lehrtätigkeiten zur Wissensvermittlung durch Integrations- und Informationsveranstaltungen gezahlt werden. Grundsätzlich gelten die Regelungen der STIBET-Richtlinie. In einzelnen Fällen dürfen Sie im Rahmen der hier abgebildeten Honorartabelle abweichen. Überschreitungen der Sätze in der folgenden Honorartabelle bedürfen der Zustimmung des DAAD-Referats P42.



Zeitraumen	Externe Lehrende ohne wissenschaftliche Qualifikation Euro	Externe Lehrende mit wissenschaftlicher Qualifikation Euro	Freiberufliche Experten Euro
1 Stunde	34 – 68	51 – 83	52 – 103
2 Stunden	68 – 117	100 – 166	128 – 205
3 Stunden	117 – 166	151 – 250	205 – 307
4 Stunden	166 – 217	200 – 333	256 – 410
5 Stunden	217 - 267	250 – 416	307 – 512
6 Stunden	267 - 316	300 – 499	358 – 614
7 Stunden (ganzer Tag)	300 - 367	350 – 566	410 – 665

- Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht, sind zu beachten.
- Die angegebenen Werte sind als Netto-Werte zu verstehen. Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Reisekosten können zusätzlich berücksichtigt werden.

Können Ausfallhonorare gezahlt werden?

Nein, Ausfallhonorare sind nicht zuwendungsfähig.

Können Bewirtungsausgaben über STIBET I abgerechnet werden?

Ja, dies ist in Rahmen von STIBET möglich. Die Ausgaben für Bewirtung müssen – wie alle anderen Ausgaben auch – wirtschaftlich und angemessen sein. Die Bewirtungsobergrenze liegt bei 30,68 Euro pro teilnehmende Person für Essen inklusive Getränke pro Mahlzeit.

Sind alkoholische Getränke im Rahmen von STIBET I zuwendungsfähig?

Ausgaben für alkoholische Getränke sind nicht zuwendungsfähig.

Geförderte Personen

Wer kann ein STIBET-Stipendium erhalten?

Alle internationalen Studierenden und Promovierenden (Bildungsausländer und -ausländerinnen), die sich zu Studienzwecken in Deutschland befinden, können ein STIBET-Stipendium erhalten.

Was sind Bildungsausländer und -ausländerinnen?

Bildungsausländer und -ausländerinnen sind internationale Studierende und Promovierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule im Ausland erworben haben (hierzu zählen auch deutsche Schulen im Ausland) oder im Ausland erworbene schulische Qualifikationen durch



ein deutsches Studienkolleg ergänzt haben. Die Bildungsausländer, die auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können nicht im Rahmen von STIBET gefördert werden.

Dürfen Gast- oder Austauschstudierende, die nicht regulär eingeschrieben sind, ein STIBET-Stipendium erhalten?

Ja, allerdings können diese Studierenden nur ein STIBET-Kontaktstipendium erhalten.

Müssen bereits bei Antragstellung die Stipendien namentlich an die einzelnen Stipendiaten gebunden sein und entsprechend belegt werden?

Nein, bei der Antragsstellung selbst noch nicht. Laut Zuwendungsvertrag ist auf Anforderung des DAAD ein (anonymisierter) Erhebungsbogen für die Gefördertenstatistik bis November eines jeden Jahres einzureichen. Im späteren Verwendungsnachweis müssen die Geförderten namentlich einzeln in der Belegliste aufgeführt werden.

Wie hoch sind die monatlichen Stipendienraten für internationale Studierende und Promovierende?

Die monatliche Höchstrate eines Stipendiums für internationale Studierende ist auf 934 Euro festgelegt.

Die monatliche Höchstrate eines Stipendiums für internationale Doktorandinnen und Doktoranden beträgt 1.300 Euro ab 01.01.2024. Die Rate kann rückwirkend erhöht werden (frühestens ab 01.01.2024).

Die Zahlung von Teilstipendien ist möglich, die monatliche Mindestrate von 250 Euro darf jedoch nicht unterschritten werden.

Welche Stipendienarten gibt es im Programm STIBET I?

- Studienabschlussstipendien: (mind. einen Monat, max. 6 Monate, in Ausnahmefällen Verlängerung bis max. 12 Monate) zur Erreichung eines erfolgreichen Studienabschlusses binnen eines Jahres sowie die Konzentration auf das Studium und den Studienabschluss für ohne eigenes Verschulden in Not geratene Stipendiaten.
- Kontaktstipendien: (mind. einen Monat, max. 12 Monate) für Geförderte von ausländischen Partnerhochschulen oder ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsabkommen durchgeführt werden.
- Stipendien für besonderes Engagement: (mind. einen Monat, max. 12 Monate, in Ausnahmefällen Verlängerung möglich) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die internationalen Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden gute Leistungen erbracht haben, sich aber darüber hinaus durch herausragendes Engagement im internationalen Kontext an ihrer Hochschule auszeichnen. Mit dem Stipendium darf keine Gegenleistung verbunden sein (keine Dienstleistungen, keine Arbeitsverhältnisse etc.).
- Stipendien für mehr Chancengerechtigkeit: (mind. einen Monat, max. 24 Monate) für Geförderte mit besonderen Herausforderungen im Studium (z.B. Geflüchtete, Personen mit Behinderung oder auch Personen mit chronischen Erkrankungen, Personen mit besonderer Versorgungssituation von Kindern und Pflegebedürftigen).



Ab welchem Grad der Behinderung kann eine Person das Stipendium für mehr Chancengerechtigkeit erhalten?

Es wird empfohlen, Personen ab einem nachgewiesenen Behinderungsgrad von 50 Prozent und Personen mit einer nachgewiesenen chronischen Erkrankung zu unterstützen.

Kann das Kriterium "Studierende mit Kind" auf werdende Eltern (Nachweis über Mutterpass/ärztliches Schreiben) erweitert werden?

Aktuell ist keine Erweiterung vorgesehen. Eine Absprache mit dem DAAD ist im Einzelfall erforderlich.

Kann die Altersgruppe der zu betreuenden Kinder beim Stipendium für Chancengerechtigkeit festgelegt werden?

Ja, es ist möglich, für die Vergabe der Stipendien die Altersgruppe der zu betreuenden Kinder zu definieren (z.B. von 0-12 Jahre).

Was ist bei Stipendien aufgrund der Pflege von Angehörigen zu beachten?

Die Stipendien sollen vor allem in den Fällen vergeben werden, damit Studierenden neben der Pflege von Angehörigen nicht auch noch zusätzlich durch Nebenjobs in Ihrem Studium belastet werden. Die Pflegeleistung selbst darf den Stipendienzweck und das Studium an sich nicht gefährden.

Welche Nachweise müssen für den DAAD vorliegen?

Die genauen Nachweise werden von der Hochschule festgelegt. Bei Behinderungen, chronischen Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit wird ein Attest empfohlen. Für alleinerziehende Eltern kann dies die Geburtsurkunde oder verbindliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber sein.

Kann ein STIBET-Stipendium an dieselbe Person in mehreren aufeinander folgenden Jahren vergeben werden?

Ja, die Laufzeiten der jeweiligen Stipendienart müssen dabei berücksichtigt werden.

Kann eine Hochschule zwischen der Anzahl von Stipendien für besonders engagierte Studierende und Promovierende, Abschluss-Stipendien, Kontaktstipendien und Stipendien für mehr Chancengerechtigkeit frei wählen?

Ja, in der Wahl der Stipendienart, - Anzahl und -Höhe kann die Hochschule – unter Berücksichtigung der Förderbedingungen (wie z.B. die Einhaltung Stipendienuntergrenze von 250 Euro) – frei entscheiden.

Dürfen Studierende bzw. Promovierende, die im Rahmen von STIBET I ein Stipendium erhalten, nebenbei arbeiten?

Ja, dies ist grundsätzlich möglich.

Zusätzlich zu einem monatlichen Vollstipendium darf die geförderte Person 538 Euro brutto verdienen. Übersteigt der Zuverdienst diesen Betrag, so ist die Vollstipendienrate entsprechend zu kürzen.

Beim Teilstipendium wird die Höhe des erlaubten Zuverdienstes von 538 Euro brutto monatlich um den Differenzbetrag zwischen dem theoretischen Vollstipendium und dem tatsächlichen Teilstipendium erhöht.

Grenzsummen für Stipendienraten und Zuverdienste:

- Studierende:
934 Euro (Vollstipendium) + 538 Euro brutto (Zuverdienst) = **1.472 Euro**



- Promovierende:

1.300 Euro (Vollstipendium) + 538 Euro brutto (Zuverdienst) = **1.838 Euro**

Bei Voll- und Teilstipendium gilt also: übersteigt die Summe aus Stipendienrate und Brutto-Zuverdienst die geltende Grenzsumme, ist die Stipendienrate, um die entsprechende Überziehung zu kürzen. Diese Grenze gilt für jeden Monat, in dem die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Darf das STIBET-Stipendium auch für ein Studium im (benachbarten) Ausland oder ein Auslandssemester genutzt werden?

Grundsätzlich nein. Die internationalen Studierenden erhalten ihre finanzielle Unterstützung für ein Studium in Deutschland. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn das Auslandssemester im betreffenden Studiengang obligatorisch vorgesehen ist und der Auslandsaufenthalt nicht mehr als 1/4 der Gesamtdauer des Studiengangs ausmacht (Beispiel: viersemestriger MA-Studiengang: obligatorischer Auslandsaufenthalt ein Semester = 1/4). Bitte stimmen Sie sich in dieser Frage vorher mit dem DAAD ab.

Können die STIBET-Stipendien mit anderen Betreuungs- oder Service-Leistungen der Hochschule verrechnet werden?

In der Regel nein, denn die Stipendienmittel müssen direkt an die Geförderten ausgezahlt werden. In Einzelfällen kann von dieser Regel eine Ausnahme zugelassen werden. Als Ausnahme gilt z. B. eine direkte Zahlung der Wohnmiete durch das International Office. Dies ist jedoch vorher mit dem DAAD abzustimmen und in der Stipendienvereinbarung festzuhalten, sodass die betroffene Person informiert ist und diesem Verfahren zustimmt.

Können internationale Studierende und Promovierende, die bereits ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, im Rahmen von STIBET gefördert werden?

Erhalten die Studierenden oder Promovierenden ein Teilstipendium, ist eine ergänzende Förderung bis zur Höhe eines Vollstipendiums zulässig. Die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer vom DAAD finanzierter Förderungen ist jedoch ausgeschlossen.

Können internationale Studierende und Promovierende, die BAföG erhalten, auch ein STIBET-Stipendium erhalten?

Ja, dies ist grundsätzlich ohne Kürzungen des Stipendiums möglich. Die Geförderten müssen das Stipendium jedoch bei der BAföG-Stelle angeben, die dann prüft, ob eine Kürzung des BAföG-Satzes erfolgt.

Ist es möglich, Stipendien in bar an die Studierenden auszuzahlen?

Eine Barauszahlung ist bei einer Quittierung/Unterschrift möglich. In der Stipendienvereinbarung sollte festgehalten werden, zu welchem Stichtag die Barauszahlung erfolgt.

Sind Ausgaben für Stornierungen zuwendungsfähig?

Ausgaben für Stornierungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. In Härtefällen können die Ausgaben in Absprache mit dem DAAD übernommen werden (z.B. aufgrund höherer Gewalt). Durch vorsichtige Planung und entsprechende Verhandlungen mit Veranstaltern und Dienstleistern sind Stornoausgaben grundsätzlich zu vermeiden, denn sie können in der Regel nicht abgerechnet werden.



Dürfen bei Veranstaltungen aus STIBET-Mitteln finanzierte Preise/Gewinne vergeben oder verlost werden?

Nein, Preise oder Gewinne sind nicht zuwendungsfähig und müssen aus anderen Mitteln finanziert werden.

Können digitale Maßnahmen, wie z.B. Online-Sprachkurse aus STIBET I-Mitteln gefördert werden?

Ja ([siehe S. 6](#)). Bitte achten Sie bei der Auswahl dieser Angebote besonders auf die Qualität und den Nutzen für die Studierenden.

DAAD-Preis

Kann der DAAD-Preis auch an internationale Studierende und Promovierende vergeben werden, die bereits ein (STIBET-)Stipendium erhalten?

Ja, der DAAD-Preis kann auch verliehen werden, wenn ein Stipendium bezogen wird. Eine Verrechnung mit den Stipendien erfolgt nicht.

Bis wann gelten Studierende und Promovierende als Jung-Examierte?

Als Jung-Examierte gelten Studierende und Promovierende, deren Abschluss zum Zeitpunkt der Auswahl (nicht der Preisverleihung) nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Nachbewilligung im Förderprogramm STIBET I & DAAD-Preis Haushaltsjahr 2024

Wie ist der Mehrbedarf für die laufende Nachbewilligung zu beantragen?

Bitte reichen Sie uns ab dem 4. März 2024 eine entsprechende Finanzierungsplanänderung ein. Bei komplett neuen Maßnahmen reichen Sie mit Ihrem Mehrbedarfsantrag zusätzlich zur Finanzierungsplanänderung eine neue Projektbeschreibung ein. Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihren Mehrbedarfsantrag möglichst umfassend stellen und dieser keiner Nachbesserung bedarf.

Was kann über die Nachbewilligung gefördert werden?

Es können Stipendien, Sachmittel und Personalmaßnahmen gefördert werden. Alle Regelungen der aktuellen Ausschreibung gelten auch für die zusätzlichen Fördermittel.

Wer ist stipendienberechtigt?

Es handelt sich bei der Nachbewilligung um Sondermittel sowohl für ukrainische Studierende, Promovierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch für alle weiteren internationalen Studierenden und Promovierenden.

Voraussetzung für die Förderung von ukrainischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist, dass diese nicht bereits über eine Förderzusage bei der Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung verfügen, dort einen Antrag gestellt haben oder vorhaben, dies zu tun, soweit sie dafür in Frage kommen. Eine Erklärung der infrage kommenden Personen reicht hierfür aus.



Welche Stipendiansätze können eingesetzt werden?

Es gelten folgende Stipendiansätze:

- Studierende: mind. 250 – max. 934 Euro/Monat
- Promovierende: mind. 250 – max. 1.300 Euro/Monat
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Ukraine): mind. 500 – max. 2.000 Euro/Monat

Die Stipendienraten dürfen innerhalb der Unter- und Obergrenzen mit Sachgrund beliebig angepasst werden. Achten Sie hierbei auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Welche Stipendienarten und -laufzeiten können eingesetzt werden?

Es können alle in STIBET üblichen Stipendienarten und -laufzeiten eingesetzt werden. Zusätzlich können Stipendien für studien- und forschungsvorbereitenden Sprachkurse für ukrainische Studierende, Promovierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gefördert werden.

Beginn der Stipendienlaufzeit?

Alle Stipendien die 2024 an Personen der oben genannten Zielgruppe vergeben wurden, dürfen ab dem 01.01.2024 – auch rückwirkend – durch die Sondermittel gefördert werden.

Dürfen die Januar- und Februarraten 2025 wie üblich aus den Mitteln 2024 bezahlt werden?

Ja, auch bei den Sondermitteln können die Stipendienraten für Januar und Februar des Folgejahres aus den Haushaltsmitteln des Vorjahres übernommen werden, wenn die Stipendienvereinbarung im Vorjahr getroffen wurde. Der Stipendienbeginn muss analog zur Stipendienvereinbarung im Vorjahr liegen.

Muss es eine reguläre Auswahl geben?

Die Stipendien sind im Sinne der Transparenz und Gleichbehandlung über die üblichen Kanäle der jeweiligen Hochschule bekanntzugeben und der Zielgruppe zugänglich zu machen. Das Auswahlverfahren kann unter Berücksichtigung von Mindestanforderungen (Vier-Augen-Prinzip, gleicher Bewertungsmaßstab, bekannte Auswahlkriterien) administrativ möglichst einfach gehalten werden. Die regulären Verfahren und Kriterien der jeweiligen Hochschule können angewendet werden.

Welche Zulassungskriterien müssen die Bewerber für die Stipendienvergabe mitbringen?

Grundsätzlich können die bisher geltenden Zulassungskriterien angewendet werden. Sollten bestimmte Unterlagen von den Bewerbern aufgrund der Situation nicht vorgelegt werden können, genügt der Umstand, dass die Bewerberinnen und Bewerber aus der oben genannten Zielgruppe kommen und durch den Krieg in Not geraten sind.

Muss ein Abschluss an der Hochschule angestrebt werden, um ein Stipendium erhalten zu dürfen?

Nein, das muss nicht zwingend sein. In solchen Fällen kann auf das Stipendium für besonderes Engagement oder auf das Kontaktstipendium zurückgegriffen werden.



Gelten die üblichen Regelungen zum Nebenverdienst auch hier?

Ja, auch bei diesen Stipendien ist grundsätzlich ein Nebenverdienst möglich. Es ist auf die Höhe des Nebenverdienstes zu achten und im Bedarfsfall entsprechend die Stipendienrate anzupassen.

Gibt es eine Begrenzung bei der Anzahl der Stipendien?

Grundsätzlich nicht. Die Mindesthöhe und Mindestdauer müssen eingehalten werden.

Wie wird der Nachweis über die Stipendienvergabe erbracht?

Die Stipendien werden wie üblich über die Gefördertenstatistik erfasst.

Gibt es eine maximale Summe, die pro Hochschule als Mehrbedarf angemeldet werden darf?

Eine Limitierung der Mittel pro Hochschule ist zunächst nicht vorgesehen. Bitte achten Sie besonders auf die Umsetzbarkeit der Maßnahmen, um eine späte Rückmeldung von nicht benötigten höheren Beträgen zu vermeiden. Limitierungen entstehen erstmal nur innerhalb der Maßnahmen (Deckelung der Personalmittel und Laufzeit der Stipendien / Anzahl der Personen aus förderfähigen Gruppen). Um die zusätzlichen Projektmittel zu beantragen, reichen Sie einen angepassten Finanzierungsplan ein. Die Überarbeitung der Projektbeschreibung ist nur dann erforderlich, wenn Sie mit der Nachbewilligung auch inhaltliche Änderungen im Projekt beantragen (d.h. Fördermaßnahmen aufnehmen, die im ursprünglichen Antrag nicht enthalten waren).